

Umweltinspektionsbericht

| | |
|---|---|
| Beh.-/Ast.-/Anlagennummer | 566 / 0390298 / 0001 |
| Aktenzeichen Bericht | 2017-566-0390298-0001/1 vom 08.03.2017 |
| Firma | Merker GmbH |
| Standort | Am Spieker 40, 48432 Rheine |
| Anlage | Hähnchenmastanlage Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel mit einer Kapazität von 39.500 Masthähnchenplätzen Nr. 7.1.3.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) |
| Datum der Umweltinspektion Vor-Ort-Aufwand | 16.02.2017 1 Stunde |
| Weitere beteiligte Behörden | Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde |

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Wasser

B) Grundlage der Überwachung

Medienübergreifende Umweltinspektionen gem. § 52 BImSchG i.V.m. Ministerialerlass vom
24.09.2012 (Stand 26.06.2015)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|-----------------------------|
| keine Mängel | - |
| geringfügige Mängel | im Bereich Wasserwirtschaft |
| erhebliche Mängel | - |
| schwerwiegende Mängel | - |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Maßnahmen der Behörde | Revisionsschreiben |
|-----------------------|--------------------|

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.